Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 44 (1930)

Heft: 4

Artikel: Der Kampf des Standes Uri für sein Wappen

Autor: Fretz, Diethelm

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-746450

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

d'après nature pendant le séjour prolongé que ce prince de l'Eglise fit à Bâle à l'époque du Concile[1]).

Il existe une légende sur l'origine de ces armoiries que Fleury, dans son *Histoire de l'Eglise de Genève (vol. I, p. 59)*, conte de la façon suivante: «Lorsque le cardinal de Brogny eut à choisir des armes, il adopta une double croix de gueules à la bordure d'or, avec ces mots pour légende: Christe crucem cruentasti. O Christ, tu as versé ton sang sur la croix.» Dans une publication du comte Pasini Frassoni: *I Cardinali di Casa Frassoni* qui parut en 1916 à Rome, il est prouvé que les armoiries à la double croix sont plus anciennes et que Jean de Brogny n'en est pas l'auteur. Un oncle de Jean de Brogny, Pierre Fracon de Brogny, reçut à l'occasion de son élévation à la dignité de cardinal, en 1378, les armoiries suivantes: La croce doppia rossa in campo azurro. La bordure d'or manquait. Pierre et Jean de Brogny furent cardinaux en même temps. Jean dès 1385, avec le titre de Ste-Anastasie. Nous ne savons s'il a ajouté comme brisure la bordure aux armes de son oncle et s'il l'a gardée après la mort de celui-ci en 1390. Des recherches à ce sujet sortent du cadre de mes investigations. Il serait cependant du plus haut intérêt de trouver les différences et de fixer les brisures que Brogny a choisies avant son élévation au cardinalat pour éviter des confusions avec les armoiries de son oncle.

En terminant nous tenons à remercier ici Mgr. A. Mercati, préfet des Archives Secrètes Apostoliques de son très aimable permission de publier le sceau du cardinal Jean de Brogny de l'an 1412. Nos remerciements vont également à Mr. le docteur D. L. Galbreath à Baugy sur Clarens, qui nous à signalé le sceau de ce cardinal.

Ce sceau représente sous la Nativité St-Anastasie, au pied de laquelle Jean de Brogny se tient à genoux en prière. Les armes du cardinal sont tenues par deux lions (fig. 237a).

Der Kampf des Standes Uri für sein Wappen.

VORTRAG,

gehalten vor der Schweizerischen Heraldischen Gesellschaft
in Altdorf am 29. September 1929

von Diethelm Fretz.

Es sind heute ziemlich genau 25 Jahre her, dass hier im Lande Uri ein Breisgauer Kutscher in seinem Wagen einen Kinzigtaler Herrn herumfuhr. Wenn sichs schicklich gab, hat sich der Zeit seines Lebens immer gerne ein Stück der Welt besehen. Er hat aber auch jeweilen gerne niedergeschrieben, was ihm bei solchem

[1]) *P. Ganz*, Jahresbericht der Amerbachgesellschaft, 1922.

Tun an Gedanken gekommen und diese derselben Welt bei Gelegenheit wieder unterbreitet, gleichgültig, ob er damit gefiel oder nicht. Sie kennen ihn sicher alle, diesen unerschrockenen Mann. Es ist der Freiburger Münsterpfarrer Heinrich Hansjakob, eine Gestalt, die in dreifacher Beziehung, als Geistlicher, Schriftsteller wie auch als Demokrat seinerzeit weit herum bekannt geworden ist. Heimgekehrt von seiner Schweizer-, insbesondere Urnerreise von 1904, bringt er nun folgende Sätze zu Papier[1]):

„Der Stier ist so recht das Bild der alles niederwerfenden Naturkraft und passt vortrefflich als Wappentier für ein tapferes Naturvolk.

Was ich aber nicht begreife, ist, dass die Mannen von Uri von Anfang an ihrem Wappen-Stier einen Ring durch die Nase gezogen haben. Dieser Ring bedeutet, dass der Stier nicht frei ist, denn an einem Ringe bändigen ihn seine Metzger und, wenn er ein Volk symbolisiert, die Tyrannen. Wenn ich einer der Mannen von Uri wäre und im Grossen Rat sässe, ich würde in jeder Sitzung den Antrag stellen, dem Stier von Uri den Ring aus der Nase zu nehmen."

Über die Aussichten eines solchen Antrages aus dem Schosse des Urner Landrates können natürlich keinerlei Zweifel obwalten. Hansjakob selbst sah sich ja in jeder Sitzung seinen Antrag wiederholen. Gegen den Kinzigtaler wären eben die Mannen von Uri aufgestanden, gegen fremde Mentalität, um nicht zu sagen Unverstand, hätte sich verletztes einheimisches Gefühl erhoben. Für den Urner ist das Wappen seines Landes eben ein fertiges Ganzes, festgegossen in eine liebgewordene Form. Nur ein Ortsfremder, der seinen Mangel an urnerischem Denken und Fühlen, an Urnertradition noch als Vorzug empfindet, kann es fertig bringen, am Wappen dieses Standes herumzunörgeln und es in seine vermeintlichen Bestandteile zu zerlegen. Nur er kann gleichzeitig auch etwa noch den kindlichen Glauben hegen, wenn er dies sein Spielzeug zertrümmere, derart hinter dessen Ursprungsgeheimnisse zu kommen. Mit andern Worten, die Plattform, von der aus man das Urner Wappen betrachtet, bestimmt ganz wesentlich die Auffassungen über Gehalt und Wert desselben.

Wir haben soeben gesehen, wie ein geistig hochstehender Mann, dem sicherlich niemand nachsagen wird, dass er ein geflissentlicher Spötter und Spielverderber war, nur zufolge seines räumlichen Abstandes, als Ausländer, den Uristier als sein Volk entwürdigend bewerten konnte. Von uns heutigen Schweizern hätte das schwerlich einer tun können. Im Gegenteil glaube ich, wir Bundesgenossen der Urner würden uns zu dieser oder jener abfälligen Bemerkung eher veranlasst fühlen, wenn uns heute oder morgen an der Treib die „Uristieren" einmal ohne Nasenring verkauft würden.

Und doch gab es auch einmal bei uns eine Zeit, da Zürcher, St. Galler, Bündner, Tessiner usw. solche Hansjakobe waren und in diesem Punkte wie Ausländer denken und reden konnten. Es war das natürlich nicht unter dem heutigen Bundesstaat mit seinem einig Volk von Brüdern, sondern noch zur Zeit des guten alten Staatenbundes, wo es im wesentlichen auf dasselbe hinauskam, ob man z. B. aus Stadt und Landschaft Zürich nach Norden in die Grafschaft Nellenburg reiste oder nach Süden in die Innerschweiz. Man überschritt eben bewusst Landes- und Staatsgrenzen und gab und bekam das entsprechend zu fühlen.

---

[1]) Heinrich Hansjakob: Alpenrosen mit Dornen. Reiseerinnerungen. Vierte Auflage (Stuttgart 1911), S. 456.

Hiefür ein paar Müsterchen:

Am 30. Oktober 1516 sah sich der Rat von Zürich veranlasst, „vnsern eidgnossen von Vri vnd Offrion Setzstab" rechtlichen Tag anzusetzen auf den 1. Dezember desselben Jahres[1]). Bei irgend einem Anlasse — er ist uns weiter nicht bekannt — immerhin aber „vß mercklicher bewegnis", weil man seiner „statt schilt hette enteret vnd er were erzúrnt geweßen"[2]), hatte der Zürcher Onophrion Setzstab, bekannt als währschaft Kriegsgurgel[3]), etlichen von Uri gegenüber Gleiches mit Gleichem vergolten und sich abschätzig über die Urner ausgesprochen. Die Unbill, die diese vorgängig dem Zürcher Standesschild zugefügt, hatte er ihnen frischfröhlich wieder mit selber Münze heimgezahlt: „Dz v́ch gots wunden schend, v́ch kröpffen von Vri, werint ir alß frisch geweßen im grawen pundt, da v́werm stier geringet ward vnd ir v́wer paner verlurent!"[4]) So lauteten die von Uri flugs eingeklagten Äusserungen. Tatsächlich war auch Onophrion Setzstab „der worten von des stiers ringen halb" geständig, hingegen derjenigen „von verlurst der paner gar núdtzit"[5]). Aus dem Empfinden heraus, es sei da wohl beiderseits zu viel geredet worden, dass rechtliche Erledigung der Angelegenheit eher noch mehr Unwillen als Freundschaft erzeugen dürfte, entschlossen sich Bürgermeister und Räte der Stadt Zürich am 1. Dezember 1516, eine Botschaft nach Uri zu schicken, die versuchen sollte, die gegenseitigen Schmähungen gütlich aus der Welt zu schaffen[6]). Es war dies jedoch eitles Bemühen. Die aussergerichtliche Beilegung des Streites gelang nicht. Am 4. Februar 1517 standen „von wegen vnd innamen einer gantzen landtschaft vnd gmeind von Vri" Boten in Zürich und klagten abermals gegen Setzstab. Nach wie vor war letzterer aber der ihm zur Last gelegten Worte nur teilweise geständig, so dass Uris Abgesandte das Begehren nach Verhörung von Kundschaft stellten. Dasselbe wurde ihnen bewilligt, unter der Bedingung, dass die Kundschafter persönlich zur Verhandlung in Zürich erscheinen würden[7]). Am 7. März teilte Uri Zürich mit, dass es die Kundschafter gefunden habe; es bitte daher um Festsetzung des weiteren Rechtstages[8]). Darauf wurde der 17. März 1517 hiezu in Aussicht genommen. An diesem Tage erschienen denn auch zusammen mit den Urner Boten als Kundschafter Lorenz Swend von Appenzell und Wolfgang alias Jakob Has, Schneider, gebürtig von Landsberg, nun sesshaft zu Luzern. Ihren Aussagen mass der Zürcher Rat so viel Glauben zu, dass er durch sie die Klage der Urner als erbracht ansah und Onophrion Setzstab den Wahrheitsbeweis für seine Aussage auferlegte, „das si ir paner im grawen pundt habint verlorn". Die Frist, die ihm hiefür zugestanden wurde, war drei Monate[9]). Vierzehn Tage vor Ablauf derselben, am 4. Juni 1517, beschäftigte sich der Zürcher Rat wieder mit der Sache, doch trat Setzstab den Wahrheitsbeweise keineswegs an. Er wandte sich vielmehr gegen die Person des Jakob Has. Es gelang ihm, den Rat davon zu überzeugen, dass „der nit der man wer, dz er im mit syner sag v́dt sóllte schaden".

---

[1]) StAZ: B VI. 246, f. 104 v.

[2]) StAZ: B V. 3, f. 226 f.

[3]) Vgl. z. B. Dieth. Fretz: Die Schnorf I (Zürich 1925), S. 27, 88, 90. — Emil Egli: Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation (Zürich 1879), Register!

[4]) StAZ: B VI. 246, f. 113, 133 v, 153.

[5]) StAZ: B VI. 246, f. 113.

[6]) StAZ: B VI. 246, f. 113.

[7]) StAZ: B VI. 246, f. 133 v/134.

[8]) StAZ: A 257. 1.

[9]) StAZ: B VI. 246, f. 153.

Er sprach ihm die Fähigkeit, gegen ihn zu zeugen, durch den Hinweis auf sein flottantes Leben ohne festen Wohnsitz und seine ehebrecherischen Kuppeleien, mit Erfolg ab. Nach dieser Schwächung der Position Uris unternahm es der Rat Zürichs abermals, die Parteien zu vergleichen, doch konnten oder wollten Uris Boten Hans Oechsler und Marti Regel die Hand hiezu nicht bieten. So wurde ihrem Stand denn auferlegt, in dreimal 14 Tagen bessere Kundschafter zu stellen[1]). Wiewohl des Landes Bevollmächtigte am 4. Juni 1517 erklärt hatten, dass sie deren „gnůg wyßdint vnd wůlltind ir clag noch wol bewyßen"[2]), stellte Uri am 14. Juli 1517 doch keinen weiteren Zeugen vor den Zürcher Rat. Seine Boten beriefen sich noch immer auf den mundtot gemachten Has. Daraufhin sprachen Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich ihren Bürger Setzstab der Klage Uris ledig[3]).

Uri hatte seinen Prozess also äusserlich infolge eines Formfehlers verloren, bevor der Beklagte den Wahrheitsbeweis leisten musste. Dieser hätte uns wahrscheinlich die Möglichkeit geboten, über Geltungsbereich und Volkstümlichkeit der von Setzstab am Urner Wappen geübten Deutung noch mehreres zu vernehmen. Zugestandenermassen redete er ja nicht von einem Vorfalle, den er aus eigener Anschauung kannte, weswegen er „daruff nit gründen oder beharen well, das es also sig; er hette das gehůrt"[4]). Was er da weiter bot, war nun aber doch mehr als nur ausgesprochener Gedanke eines übelwollenden verleumderischen Kopfes, es war an mehr als einem Orte in eidgenössischen Landen lebendige Sage, Volks- und Wappensage.

Sozusagen dieselbe Deutung des Urner Wappens und Banners, wie sie der Zürcher Setzstab 1516 vertreten, verfocht 1549 auch ein Ennetbirgischer, ein Bewohner der Valle Maggia. Da der Vogtei Maintal damals just ein Urner vorstand, Joachim Dürler, eine Bestrafung durch diesen Landvogt somit als Parteilichkeit hätte angesehen werden können, tat alt Landvogt Jakob A Pro, ursprünglich selbst ein Ennetbirgischer aus Livinen, am 14. Januar 1549 auf der Tagsatzung der zehn Orte in Zofingen einen Anzug und fragte die Boten, „wo vnnd vor wem sy den sůcher fürnemen sůllennd." Die versammelten Abgeordneten hielten hiefür eine Tagsatzung der zwölf Orte zuständig und verschoben in diesem Sinne die Sache auf eine nächste Zusammenkunft[5]). Aus den Abschieden erfahren wir jedoch in der Folge weder Ort und Tag der Urteilsfällung, noch den Inhalt des Spruches mit Sicherheit. Wahrscheinlich aber wurde der ganze Fall erledigt auf der ennetbirgischen Jahrrechnungstagsatzung zu Locarno, die am 9. Juli 1549 begann. Die Boten, die von ihr heimkehrten, wussten den heimischen Obrigkeiten zu berichten, wie der Stand Uri einen gewissen Hans Jacob von Cavergno zur Rechenschaft gezogen „von wortten wegen, so er inen ire loblichen paners halb, wie die püntter inen das vor zitten angewunnen vnd dem stier den ring in die nasen gleit solten han, zugejecht", wobei „sich erfunden vnd heitter am tag, das sollichs faltschlich erdicht vnd erlogen reden" seien[6]). Dieser Jacob ist nun aber nur scheinbar

---

[1]) StAZ: B VI. 246, f. 184/v. — Das Konzept der urkundlichen Urteilsausfertigung zu Handen der Urner-Botschaft StAZ: B V. 3, f. 226—227.

[2]) StAZ: B V. 3, f. 226.

[3]) StAZ: B VI. 246, f. 202/v.

[4]) StAZ: B VI. 246, f. 133/v.

[5]) StAZ: B VIII. 97, f. 308. — Eidgenössische Abschiede IV. 1e (Luzern 1886), S. 8.

[6]) StAZ: B VIII. 224, f. 160/v. — Ferd. Meyer: Die evangelische Gemeinde in Locarno I (Zürich 1836), S. 491 f. — Eidgenössische Abschiede IV. 1e (Luzern 1886), S. 122.

der zweite in der Reihe derer, die Uri derart insultierten. Dieses Standes Häupter waren in Tat und Wahrheit, wie sie anlässlich der Beilegung dieses Falles ausdrücklich bemerkten, schon „zů vill malen mit solichen vnd derglichen faltschen erdichten lugen geunruwiget" worden; sie hatten bis 1549 auch nicht nur Setzstab, sondern schon „etlich mengen berechtiget vnd lugenhafftig gestellt", trotzdem „welle es doch nüt erschiessen, sunder fliessen sollich reden fúr vnd fúr vß eim mundt in den anderen". Aus diesem Grunde brachte Uri, vertreten durch Gotthart Epp, die Angelegenheit nach deren rechtlichen Erledigung an der Jahrrechnung zu Locarno im Juli 1549 auch noch prinzipiell vor die Boten der übrigen elf Orte, und bat diese, die heimische Bevölkerung davon zu unterrichten, dass sie in Zukunft solche Reden „an eins jeden er, lyb vnnd gut zů zekomen vnnd zu rechen vnderstan" würde. „Hendt ouch hiemidt jedem botten ein copy eins brieffs vonden grawen pündt gen, sinen herren damit grundt der warheit ze erscheinen, welcher brieff demnach im 1526 von den drien püntten vnnd jeden insonders mit sigel vnnd brieff bestettet" worden[1]).

Gegen unbequemes Volksgeschwätz hatte also Uri sich nicht allzulange vor 1526, wahrscheinlich nach dem verlorenen Zürcher Prozess gegen Setzstab, vom Grauen Bund die Ehrenhaftigkeit des Urnerwappens und Feldzeichens reversartig verbriefen lassen und 1526 erlangte es entsprechende Briefe noch vom Gotteshaus- wie auch vom Zehngerichtenbund. Leider scheinen aber weder die Originalien derselben noch die elf Kopien von 1549 erhalten geblieben zu sein[2])

Es macht nun wirklich den Anschein, als hätte diese energische Aktion, die Uri 1549 auf der Tagsatzung und bei den Miteidgenossen für die Integrität seines Wappens und Pannerbildes unternommen hat, etwelchen Erfolg gehabt Freilich nicht so, dass nun alle Welt sofort überzeugt gewesen wäre von der völligen Haltlosigkeit der bisher kolportierten Reden über die Bündner, an denen der Urner Stier seinen Meister gefunden Man nahm sich wohl nur in Anbetracht der angekündigten strafrechtlichen Verfolgung etwas mehr in Acht, vor aller Öffentlichkeit seinen Glauben an diese, dem Urner so verhassten Ansichten zu bekunden. Man redete jetzt bei Gelegenheit mehr um die Sache herum. Und erzielte auch so noch beim Widerpart die gewünschte Wirkung, wie folgende Begebenheit aus dem späten Sommer 1556 zeigt.

Damals war eben Hauptmann Roman Erb, bisher Urner Landvogt in den Freien Ämtern, im Rheintal eingerückt und hatte hier Besitz ergriffen von seiner neu erstandenen Herrschaft Grünenstein, zu der ausser dem Schloss gerade noch die Vogtei über das Dorf Balgach gehörte. Was Wunder, dass Christian Kündig, damals Weibel zu Balgach, sich sehr für den neuen Herrn interessierte. Er machte sich, um möglichst rasch ins Bild zu kommen, an dessen Jungfer heran, musste es jedoch erleben, dass er mit dieser, die offenbar ebenfalls eine Urnerin war, alsbald Anstände bekam. Im gegenseitigen Wortgefecht wurde nun auch von ihm, dem Rheintaler, der Uristier als sicher wirkendes Schreckmittel herangezogen. Doch sagte er vorsichtig nur, „er hatt ein ring durch d'naßen vnd den muss er han, domit

---

[1]) StAZ: B VIII, 224, f. 160/v.

[2]) Die Originalbriefe dürften beim Brande von Altdorf, dem am 5. April 1799 auch das Rathaus samt Archiv und Kanzlei zum Opfer gefallen, zugrunde gegangen sein. Von den Kopien fand schon der Bearbeiter der eidgenössischen Abschiede dieser Periode, Karl Deschwanden, weder im Staatsarchiv Zürich, noch in denen von Bern, Luzern, Schwyz, Freiburg, Solothurn und Basel ein Exemplar dem Originalabschied beigelegt, ansonst hätte er das sicher vermerkt. Auch die Tschudi-Sammlung von Glarner Staatsakten im Staatsarchiv Zürich enthält das Stück nicht.

das er nitt zwitt vm sich griff"[1]). Es war aber dennoch schon zuviel für die Urnerin. Diese muss früher oder später ihrem Dienstherrn und Landsmann von der ihr und ihrer Heimat angetanen Kränkung Mitteilung gemacht und der die Sache wiederum heimwärts berichtet haben. Rund ein Jahr später beschäftigt dieses Wortscharmützel noch den Urner Landrat. Unter dem Vorsitz von Landammann Brügger tagend, beschloss derselbe Sonntag, den 20. Juni 1557, „uff die Wort, so Christen Kündig, Weybel zu Balgach im Rinthal, wider miner Herren Eerenwappen usgossen, namlich der Stier von Ury heb darumb den Ring in der Nasen, das er nit störy", in rechtlicher Form Kundschaft aufnehmen zu lassen[2]). Es geschah das auch tatsächlich. Ob es aber auch noch zu Gerichtsverhandlungen und Urteil kam, wissen wir nicht; schon 1558 ging nämlich die Vogtei über Balgach von Erb an die Balgacher selbst über[3]). In diesem Moment, da man nun hatte, was einem vor zwei Jahren dieser Urner noch weggekapert, dürfte es auch dem Weibel des Dorfes leicht gefallen sein, seine Worte vom Uristier, der den Ring in der Nase habe, damit er nicht zu weit um sich greife, zurückzunehmen. Und an der Reputation geschadet hat der Ausspruch unserem Erb auf jeden Fall nicht; gerade um jene Zeit freite er eine Tochter des Freiherren Ulrich Philipp von Hohensax und der Gräfin Anna von Hohenzollern[4]).

Zu Ende des Jahres 1602 führt Uri abermals einen Prozess gegen einen Zürcher Landesangehörigen solcher Dinge wegen. Kleinhans Jos von Metmenstetten, auch Hans Kleiner genannt, hatte im Wirtshaus zum Rössli in Brunnen im Verlaufe eines Gespräches, das ihn hart an einen Urner Hans Megnet geraten liess, die Anwesenden gefragt, „ob sy wüssendt, warum der Stier von Vry den Ring In der Nasen habe?[5])" Wider Verwarnen gab er sich und den weitern Anwesenden selbst die Antwort: „Die Püntner haben Ime den Indt nasen gleidt"[6]). Ein Bündner, „den ehr wol wüsse"[5]), habe ihm das selbst gesagt. Damit erzeugte Kleiner bei seinem Urner Widerpart derart bös Blut, dass er es folgenden Tags für angezeigt hielt, sich mit diesem der gesprochenen Worte halb vor dem Auseinandergehen wenn möglich wieder zu vertragen. Doch der zog es vor, wie angekündet, vom Vorfall seiner Landesregierung Kenntnis zu geben, so dass rund vier Wochen später in Zürich gegen Kleiner bereits eine Klage vorlag[7]), die auch schon von Kundschaften begleitet war, welche Landammann und Rat von Schwyz am 29. Dezember 1602 A.S. 8. Januar 1603 N. S. auf Begehren und im Beisein von alt Landammann Emanuel Bässler und Landschreiber Hauptmann Azarius Püntiner mit Rössliwirt Christoffel Lylly und seiner Hausfrau Froneg Schädlerin in dieser Sache aufgenommen hatten[8]). Der erste Rechtstag wurde auf den 29. Januar A. S./8. Februar 1603 N. S. festgelegt, musste aber wieder abgeschrieben werden, weil der Beklagte sich damals ausser Lands befand; „mögen die von Vri wol warten, biß er wider von Genf

[1]) Ferd. Meyer a. a. O. I. S. 490 f.

[2]) Archives héraldiques suisses XLI (1927), p. 86.

[3]) Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz I. S. 547.

[4]) Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz III. S. 50.

[5]) StAZ: A 253. 1 (Kundschaftsschein, ausgestellt von Landammann und Rat zu Schwyz am [29. XII. 1602 A. S.] 8. I. 1603 N. S. zu Handen von Emanuel Bäsler, alt Landammann und Hauptmann Azarius Püntiner, Landschreiber von Uri).

[6]) StAZ: A 257. 1 (Kundschaft des Hans Megnet, aufgenommen von Josue Bäsler, Landschreiber, und Heinrich Lyrer, Landweibel zu Uri, am [25. I. 1603 A. S.] 4. II. III. 1603 N. S.).

[7]) StAZ: A 257. 1 (Schreiben von Landammann und Rat zu Uri an Bürgermeister und Rat zu Zürich vom [9. I. 1603 A. S.] 19. I. 1603 N. S.).

[8]) StAZ: A 253. 1.

khompt"[1]). Die Parteien trafen sich nach vielfältigem Hin- und Herschreiben[2]) vor Zürcher Rat endlich am 2 A. S./12. Mai 1603 N. S. zur Hauptverhandlung. Über diese sind wir leider recht schlecht berichtet. Wir wissen lediglich, dass Hans Kleiner ins Gefängnis wanderte, gebüsst und in die Kosten verfällt wurde. Der Haft wurde er jedoch am 4. A. S./14. Mai N. S. einstweilen wieder entlassen, ebenso musste er Busse und Kostenbetrag vorläufig nicht bezahlen, da Zürich vorerst sehen wollte, ob und wie man auf sein Begehren in Schwyz Christoffel Lilli, den einen Zeugen der Urner, wegen gleichzeitiger Schmähung des Zürcher Schildes den Prozess mache[3]). Nachdem man erfahren, dass man auch dort den Schuldigen zur Rechenschaft zog und ihm die Kosten des Verfahrens überband, stand Zürich nicht an, am 29. Dezember 1603 A. S./8. Januar 1604 N. S. Hans Kleiner zur Bezahlung der nahezu 170 Gulden ausmachenden Kosten und Entschädigungen[4]) anzuhalten. Immerhin steuerte man ihm „vß gnaden vnd Innansehen, das er vmb rettung willen der Statt Eerenpanners einsteils Inn das vnglück gerathen", aus dem Stadtsäckel 30 Gulden an diese Auslagen[5]).

Zehn Jahre darauf zog Uri schon wieder einen Zürcher wegen Beschimpfung des Urner Standeswappen zur Rechenschaft. Der Krämer Rudolf von Wil hatte sich während der Jahrrechnung 1614 in Baden — wahrscheinlich war's am 23. Juni A. S. — mit dem Urner Peter Gisler[6]) im Wirtshaus zum Engel in ein längeres Gespräch eingelassen, in dessen Verlauf die beiden sich gegenseitig unter die Nase rieben, welch besondere Verdienste ihr heimisches Ort an Entstehung und Festigung der Eidgenossenschaft besässen. Der vom Urner gerühmte Tell hätte jedoch nach der Ansicht des Zürcher Krämers zum Bestand der Eidgenossenschaft weit weniger beigetragen, als Gott, Zürich sich überdies in der Schlacht von Marignano den Urnern ebenbürtig gezeigt, weiter das Zürcher Panner auch aus der vorgehaltenen Schlacht von Kappel heimgebracht und zwar von Zürcherblut unbefleckt[7]), „er wüsse woll, wer dem Stier von Vri den Ring in d'naßen gleidt habe, Namlichen die Pündtner..... Vff dz hatt der Gißler gredt, er sye so gwüss (mit gunst zeschriben) ein Ketzer vnd wer es Rede, es sy er oder ein anderer, das es weder die Pündtner, noch die Zürcher oder ein anders Ortt solches gethon haben"[8]). Der Diener des

---

[1]) Dorsualnotiz der Zürcher Kanzlei vom 22. I. 1603 A. S. [1. II. 1603 N. S.] auf dem in Anmerkung 1 dieser Seite genannten Aktenstück.

[2]) Uri bestätigt Zürich den Empfang eines Schreibens, das den auf [29. I. A. S.] 8. II. 1603 N. S. angesetzten Rechtstag abkündigt, bedauert das und ersucht um Beförderung der Sache [27. I. A. S.] 6. II. 1603 N. S. (StAZ: A 257. 1). — Zürich an Uri, Kleiner sei fort. 31. I. A. S. [10. II. 1603 N. S.] (StAZ: Unterschreibermanual 1603 I. S. 11). — Zürich an Uri, Kleiner werde jetzt nicht am Rechtstag erscheinen. 28. II. A. S. [10. III. 1603 N. S.] (StAZ: Unterschreibermanual 1603 I. S. 19). — Uri bedauert Zürich gegenüber die Verschleppung, zumal es auch den Landvogt von Knonau direkt um Zitation des Kleiner ersucht habe. Bittet, „so hoch wir konnent", um Rechtstag [2. III. A. S.] 12. III. 1603 N. S.(StAZ: A. 257. 1). — Zürich an Uri, Kleiner sei auf den 2. V. [A. S.; 12. V. 1603 N. S.] zitiert. 9. IV. [A. S.; 19. IV. 1603 N. S.] (Dorsualnotiz des vorhergehenden Aktenstückes; StAZ: Unterschreibermanual 1603 I. S. 28).

[3]) StAZ: Stadtschreibermanual 1603 I. S. 32 f.

[4]) Die spezifizierte Rechnung über die „Kosten, so vnsere g[nädigen] h[erre]n von Vri ghabt in der rechtsübung wider Hans Kleiner von Mettmanstetten" in StAZ: A 128. 5.

[5]) StAZ: Stadtschreibermanual 1603 II. S. 52 f.

[6]) Offenbar identisch mit dem damaligen alt Landammann dieses Namens, der 1548—1616 lebte, allenfalls mit Fähnrich Peter Gisler, von dem eine von 1616 datierte Scheibe in der Ermitage zu Leningrad aufbewahrt wird (Archives héraldiques suisses XXVIII (1914) S. 64).

[7]) StAZ: A 257. 1 (Verantwortungsschreiben Rudolf von Wils an Uri vom 17. VIII. 1614 [A. S.; 27. VIII. N. S.]).

[8]) StAZ: A 257. 1 (Kundschaft, aufgenommen [5. VII. 1615 A. S.] 15. VII. 1615 N. S. in Zug auf Begehren von Hptm. Wilhelm Troger, des Rats, a. Kommissär zu Locarno und Hptm. Josue Bessler, des Rats. Zeugenaussage von Seckelmeister Jörg Zürcher von Menzingen).

Luzerner Schultheissen von Sonnenberg verhinderte, dass Gisler Rudolfen von Wil dazu nicht auch noch ein Glas an den Kopf warf. Der Streit wurde nach der Auffassung von Wils von weiteren Gästen gleich in Baden im Engel noch geschlichtet, weshalb er sich höchlichst verwunderte, dass Landammann und Rat zu Uri auf diese „verthädigete sach" zurückgriffen und im August gegen ihn bei Bürgermeister und Rat von Zürich klagten. Man hätte seinerzeit mit minderen Kosten gleich in Baden die zum Prozess nötigen Kundschaften aufnehmen können[1]). Schliesslich gelang es ihm wenigstens, eine Verschiebung des Gerichtstermines zu erreichen. Die Erledigung der Sache verzögerte sich dann aber noch mehr als einmal dadurch, dass der Krämer Rudolf von Wil selten zu Hause war, wenn Uri ihm den Termin mitteilen wollte, an dem es Kundschaft in der Sache aufzunehmen gedachte. Nichtsdestoweniger gab Uri nicht nach[1]). Fast auf den Tag genau, nachdem ein volles Jahr seit dem Zwischenfall im Engel zu Baden verflossen, schrieben Statthalter und Rat von Uri an Bürgermeister und Rat von Zürich: „Vnd wan nun wier vnß erineren, dan dz wier nit hocherß vff diser weldt [haben] dan die Ehr, so wil sich gebüren, dz wier sy auch erhalten; sindt also deß entschluß, dz wier dise Handlung zu einem Endt füeren werden, dan wier Landtmerß wyß vernemmen müessen, dz er von Will solche wider vnß vsgosne Reden in v́wer Loblichen statt Zürich solle bestett haben"[2]). Diesmal gelang es, Rudolf von Wil auf einen Termin zu behaften. Der Rechtstag wurde auf den 17./27. Juli angesetzt[3]). Ausser den Zeugenaussagen von vier Zugern und eines Unterwaldners[4]) über den Vorfall in Baden brachten die Urner Boten gleich auch „deß Landts Vri Ires Ehrenzeichens vnd Panners halber von allen drygen Pündten vnderschidlich habenden brief vnnd siglen" mit, so dass man Rudolf von Wil nicht erst die Erbringung des Wahrheitsbeweises für seine Aussagen auferlegen musste, wie man das vor hundert Jahren, da Uri diese Bündner Reverse noch nicht besass, tat. Man konnte gleich zum Urteil schreiten. Im Beisein der Botschaft von Uri musste von Wil vor gesessenem Rate die Urner „der vergangnen schmachworten fry gentzlich widerumb entschlagen" und um Gnade und Verzeihung bitten. Ferner hatte er die Kosten des Verfahrens auf sich zu nehmen und auf einige Zeit in den Wellenberg zu wandern. Man hegte die Absicht, „Ime alda syn begangne vngebür vnd schmechung wyter fürhalten ze laßen vnd dann Inne darumb dergstalt ze straffen, das sy vnnßer Eidtgnoßen von Vri vnd mengklicher myner gnedigen Herren an söllichen vngebürlichen sachen tragend mißfallen sehen vnd anderen zum byspil vnnd abschüchen diennen wirt"[5]). Das geschah auch getreulich. Nach sieben Tagen Gefangenschaft wurde unserm von Wil am 26. Juli A. S./5. August N. S. bestätigt, dass er einmal Zürichs

---

[1]) Seine Bemühungen illustrieren die folgenden Schreiben: Uri an Zürich, ab [28. IX. 1614 A. S.] 8. X. 1614 N. S. nehme man in Zug, Schwyz, Unterwalden und Uri Kundschaften in dieser Angelegenheit auf [23. IX. 1614 A. S.] 3. X. 1614 N. S. (StAZ: A 257. 1). — Uri bittet Zürich um Ansetzung des Rechtstages [28. XII. 1614 A. S.] 7. I. 1615 N. S. (StAZ: A 257. 1). — Zürich sendet eine Abschrift der Rechtfertigung von Wils an Uri 4. I. 1615 A. S.; [14. I. 1615 N. S.] (StAZ: Dorsualnotiz des in Anmerkung 1 dieser Seite genannten Aktenstückes).

[2]) StAZ: A 257. 1 (Mitteilung Uris an Zürich, es gedenke am [5. VII. 1615 A. S.] 15. VII. 1615 N. S. in Zug Kundschaften aufzunehmen, hernach in Schwyz und Unterwalden [24. VI. 1615 A. S.] 4. VII. 1615 N. S.).

[3]) StAZ: A 257. 1 (Dorsualnotiz auf dem in Anmerkung 4 genannten Aktenstück).

[4]) Es sind das neben dem bereits in Anmerkung 2 genannten Seckelmeister Jörg Zürcher von Menzingen noch Hans Staub, Weibel, von Menzingen, Heinrich Meienberg, Weibel, von Baar, Seckelmeister Hans Andermatt, des Rats [von Baar] und Beat Wirz, des Rats [von Sarnen]. Die Unterwaldner Kundschaft wurde am [6. VII. 1615 A. S.] 16. VII. 1615 N. S. aufgenommen (StAZ: A 257. 1).

[5]) StAZ: Stadtschreibermanual 1615 II. f. 3 v/4.

Unkosten und die von den drei Urner Gesandten beim Storchenwirt in hiesiger Stadt gemachten Auslagen von 35 Gulden 5 Batzen zu bezahlen habe, überdies auch deren weitere Unkosten, sollte es von dieser Seite gefordert werden. Auf die Dauer eines Jahres wurde ihm sodann ein vollständiges Wirtshausverbot auferlegt. „Alles mit dem heiteren anhang, woueer er von Wyl nachgents mehr mit derglychen ald anderen sachen khommen, man gegen Ime fürnemen wurde, Es syge mit verschickung vff die Galleen, entsetzung ehr vnd gwehrs ald inn anderweg, das er sehen vnd gspüren söllte, das er ein Oberkeit habe vnd er welte, söllicher reden vnd sachen gschwigen hete"[1]).

Und nun heute! Wie stellen wir uns zu dieser Wappensage? Sie gestatten mir, dem Zürcher, sicher, noch ein paar Bemerkungen zugunsten meiner vor drei und vier Jahrhunderten dieser Sache wegen eingeklagten und arg verdonnerten Landsleute.

Schon längst haben wir alle gelernt, hinter Sagen nicht immer nur eitles leeres Geschwätz zu sehen. Oftmals schon vermochte man bei richtiger Durchleuchtung manch einem dieser Muster schaffender Volkspoesie noch so etwas wie einen geschichtlichen Kern abzugewinnen. Machen wir einmal so einen Versuch auch an unserem Sagenstoff.

Bekanntlich ist das derzeitige Urner Wappen- und Bannerbild schon bei seinem ersten Auftauchen am 18. November 1249 sozusagen fertig. Es besitzt der Stierkopf bereits seinen Ring, nur dass die ganze Figur hier noch im Profil nach heraldisch links, im zweiten Wappensiegel vom 20. Mai 1258 hingegen schon en face erscheint[2]) und dies alles zu einer Zeit, da wir in Oberrätien noch keinen Gotteshausbund, keinen Oberen oder Grauen Bund, keinen Zehngerichtenbund besitzen. Streng genommen können also die Bündner, wenn wir an der Staatsform anknüpfen, wirklich dem Urner Stier nicht wohl zu seinem Ring verholfen haben und es durften die drei Bundesorganisationen von 1367, 1424 und 1436 sowohl einzeln, wie auch gemeinschaftlich dem verbündeten Uri zwischen 1516 und 1526 die gewünschten Reverse in aller Seelenruhe erteilen. Auch will sich in dem Jahrhundert 1424 bis 1526, vom Zeitpunkt der Gründung des Grauen Bundes bis zur Aufstellung der fraglichen Reversbriefe kein Waffengang finden lassen, bei dem ein mit Fähnlein oder Panner ausgerüstetes Urner Kontingent Bündner Aufgeboten gegenübergestanden hätte, vor allem nicht seit 1471, da die drei Bünde endlich auch durch Teilbündnisse zu einem leidlichen Ganzen untereinander verbunden waren. Die Briefe von 1526 verkündeten also „buchstäbliche" Wahrheit.

Anders stellt sich die Sache nun aber dar, wenn wir in den Bündnern, die nach weitverbreiteter Ansicht des 16. und 17. Jahrhunderts einst das Stierringglen vorgenommen haben sollen, einfach die Bewohner jener Gegenden erblicken, die sich erst später zu den drei Bünden zusammengeschlossen haben. Aus dieser vor 1400 liegenden Epoche kennt die Überlieferung nun wirklich kriegerische Verwicklungen der Waldstätte und insbesondere Uris mit den Oberländern im Rheintal.

Die in solchem Zusammenhange viel genannte, nachgerade berüchtigt gewordene „strages vel conflictus apud Hospital in Ursera" von 1321 näher zu untersuchen, brauche ich jedoch hier nicht mehr. Robert Hoppeler selig hat ja 1908

[1]) StAZ: A 257. 1. (Dorsualnotiz auf dem Bericht der Zweier-Kommission, die ihn am Tage zuvor 26. VII. 1615 A. S. im Wellenberg besucht hatte).

[2]) Archives héraldiques suisses XLI (1927), p. 82 f.

und 1909 die Würdigung derselben wieder in vernünftige Bahnen gelenkt und wahrscheinlich gemacht, dass es sich hier lediglich um eine etwas umfänglichere Keilerei zwischen den Talleuten von Urseren und Luzerner Kaufleuten handelte und nicht um einen grossen Waffengang, in dem eine hochpolitische Sache, Aufwiegelung und tätige Unterstützung der gegen Disentis aufstehenden Talleute von Urseren durch die Urner ausgetragen wurde[1]). Immerhin sei so viel bemerkt, dass just seit den Zeiten Tschudis, des grossen Kombinators, die Ansicht herrschte, hier hätten die Gotteshausleute von Disentis den Urnern heimgezündet. Ob dieser Glarner, der als erster in seiner Chronik einen derartigen Ausgang des erwähnten Gefechtes propagiert[2]), etwa auch Kenntnis von den stierringgelnden Bündnern besass wie sein Zeitgenosse Setzstab und unter dem Einfluss dieser Sage die strages von 1321 inhaltlich umgebogen hat?

Die greifbaren Gelegenheiten, da die Bündner Oberländer und die Urner aneinandergerieten, stehen in direktem innerem Zusammenhang mit den sogenannten Vazer Fehden, deren erste sich von 1323 bis 1325, die zweite 1331 bis 1333 abspielte, beides Verwicklungen, die ihrerseits wiederum in den grössern Rahmen der Kämpfe zwischen den zwei Gegenkaisern Friedrich von Österreich und Ludwig von Bayern hineingehören. Damals stand der Churer Bistumsverweser Rudolf von Montfort samt seiner Sippe auf der Seite des Österreichers Friedrich; zu ihm hielten auch neben andern Territorialherren des Oberlandes der Abt von Disentis. Donat von Vaz hingegen verfolgte eine österreichfeindliche Politik und fand hierbei an den Waldstätten nicht nur Gesinnungs-, sondern auch Bundesgenossen. Somit mussten bei einer kriegerischen Verwicklung der rätischen Territorialherren die beiden direkten Nachbarn, das Gotteshaus Disentis mit seinen Dienstleuten und das Tal Uri auch aneinandergeraten. Und es geschah das wirklich im Jahre 1333, in der zweiten Vazer Fehde. Damals scheint von seiten der Waldstätte ein kombinierter Angriff auf das Bündner Oberland geplant worden zu sein. Einerseits operierte man, im wesentlichen wohl Urner und Ursener, an der Oberalp, bzw. an den flankierenden Übergängen der Fellilücke, wohl auch Mittelplatten usw.[3]), anderseits forcierte man mit 1500 Mann weiter rheinabwärts einen näher nicht fassbaren Passübergang. Letztere Kolonne, die wohl zur Hauptsache aus Schwyzern bestand, wurde jedoch beim Debouchieren ins Rheintal von einem der vier Brüder von Räzüns, die auf seiten des Bischofs von Chur und der Grafen von Montfort standen, entscheidend geschlagen und, wie Vitoduran bezeugt[4]), in wilde Flucht geworfen, wobei Waffen und Wehr als am Laufen hinderliche Dinge weggeworfen wurden. Auf der Oberalp hingegen waren die Geschlagenen die Bündner Oberländer, doch entschied nicht dieses Treffen den ganzen Waffengang. Bevor sich die auf verschiedene Anmarschlinien verzettelten waldstättischen Kräfte zu einer

---

[1]) Anzeiger für Schweizerische Geschichte X. (1908), S. 269—272 (Über eine alte Briger Chronik und deren Bericht von einem Treffen zu Hospental [1321]). — XXXIX. Jahresbericht der Historisch-antiquar. Gesellschaft von Graubünden (1909) S. 201—221 (Die Ereignisse im bündnerischen Oberlande in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts und ihre Überlieferung), auch separat.

[2]) Aeg. Tschudi: Chronicon helveticum I. (Basel 1734) S. 293.

[3]) Synopsis Annalium Monasterii Disertinensis f. 17 (gedruckt bei Th. v. Mohr: Die Regesten der Benediktiner-Abtei Disentis (Chur 1853) nr. 98). — P. Placidus a Spescha: Beschreibung des Tawätscher-Thals (Mskr. 53 der Kantonsbibliothek Chur), S. 21. — Ders.: Lage, Begebenheiten und Ordnung des Ursären-Thals im Kanton Uri (Mskr. 50a der Kantonsbibliothek Chur), S. 46 f.

[4]) Monumenta Germaniae Historica: Scriptores rerum germanicarum. Nova series tom. III. (Berolini 1924), p. 113 seq.

gemeinsamen Aktion wieder zusammentun konnten, erschienen die erfolgreichen Parteigänger des Bischofs von Chur und des Abtes von Disentis mit ihrer Waffenmacht am Oberalp und nun fiel diesen auch hier der Sieg zu über die Urner und Ursener. Darauf traten die drei Länder von der Verbindung mit Donat von Vaz zurück und schlossen am 11. November 1333 mit den Häuptern der bisherigen gegnerischen Partei, mit Abt Thüring von Disentis und Graf Albrecht von Werdenberg offiziell Verträge über die Einführung eines gegenseitigen Modus vivendi ab[1]). Aus den Bestimmungen derselben geht nun deutlich hervor, dass in den drei Ländern nicht jedermann mit dieser Art Waffenstillstand einverstanden war und man durchaus mit einer Fortführung der Fehden von privater Seite rechnen musste. Derartige Zustände lassen darauf schliessen, dass weite Kreise lieber noch einmal zu den Waffen gegriffen hätten. Die Schwyzer und Unterwaldner unternahmen zwar bald einen weitern Schritt in der Richtung auf einen dauerhaften Frieden. Die Landleute dieser beiden Stände verpflichteten sich am 20. Februar 1334 auf einem Tag in Luzern gegenseitig, die Richtung mit dem Gotteshaus Disentis und Graf Albrecht von Werdenberg „steitte ze habenne" und denjenigen unter ihnen, der das nicht tun wolle, dazu anzuhalten[2]). Uri beteiligte sich auffallenderweise nicht an diesem Abkommen.

Warum diese sonderbare Erscheinung an Uri, diese Diskrepanz zwischen Handeln und Denken? Ganz offenbar hat damals auf der Urner Bevölkerung etwas gelastet, das sie als Schmach empfand und sich am liebsten vom Leibe weggewerkt hätte, wäre sie daran nur nicht gehindert gewesen durch den inzwischen von Thüring von Attinghausen, Abt zu Disentis, und Johannes von Attinghausen, dem Urner Landammann, zwei Vettern, eingerenkten Frieden. Die Geschichte, basierend auf urkundlichen, aktenmässigen und chronikalischen Aufzeichnungen, vermag uns eine brauchbare Erklärung dieses Zustandes der Volksseele nicht zu geben. Sie lässt nur die allgemeine Vermutung zu, es sei da das brennende Unbehagen im Spiele gewesen, das jeden öffentlich Unterlegenen erfasst, insbesondere das unbequeme Gefühl, hier in der zweiten Vazer Fehde von den nachmaligen Angehörigen des Grauen Bundes deutlich, dazu wider Erwarten heimgeschickt worden zu sein. Über diesen wunden Punkt in der historischen Überlieferung hilft uns nun die Volkssage des 16. und 17. Jahrhunderts hinweg. Ihr Rahmen ist völlig unverdächtig. Den geschichtlichen Tatsachen entsprechend kennt sie die ehemaligen Sieger, die Oberländer in Rätien, nennt sie aber den neuen politischen Verhältnissen entsprechend beim modernen Namen Graubündner. Sie weiss die Geschlagenen richtig zu nennen, die Urner, spricht aber im Anschluss an das fertige Sinnbild derselben drastisch und etwas siegestrunken, es sei damals der Uristier bemeistert und geringgelt worden. Und über die mangelhafte geschichtliche Überlieferung hinaus weiss nun dazu die Sage zu berichten, warum die Urner 1333 sich so schwer mit einem sofortigen Friedensschluss abfinden konnten. Sie hatten im Waffengange dieses Jahres ihr Feldzeichen verloren. Wollten wir die Sage pressen, wäre es das Banner gewesen. Es ist das möglich, es muss aber nicht gerade so sein. Da die Urner damals allem Anschein nach nicht geschlossen nur bei einer einzigen Angriffskolonne beteiligt waren, können kleinere Kontingente auch Fähnlein

[1]) Aeg. Tschudi: Chronicon helveticum I. (Basel 1734) S. 361—363. Zur Datierung vgl. R. Hoppeler: Die Ereignisse im Bündner Oberland (S. A.) S. 19 f.

[2]) J. E. Kopp: Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde I (Luzern 1835) S. 166 f, nr. 76.

mit sich geführt haben und ein solches verloren gegangen sein. Dies ist der historische Kern der Sage. Unbeabsichtigte Weiterungen volkstümlicher Ausdruckgebung und bildhafter Sprache sind es dann, wenn im beginnenden 16. Jahrhundert, dem Zeitalter der Staatsgeschichte machenden Mutzen, Leuen, Leoparden, Hunde, Katzen, Füchse und Böcke[1]) nach und nach der Glauben entstehen konnte, der den Urner Staat verkörpernde Stier trage zur ständigen Erinnerung an diesen unglückhaften Tag den fatalen Ring in seiner Nase. Dies ist zu Unrecht bestehende nachträgliche Wappendeutung und dagegen durfte Uri im 16. und 17. Jahrhundert füglich aufstehen.

Vitrail de 1525 aux armes de Hans Werra

par C. Morton.

(avec planche VIII)

Les héraldistes romands croyaient avoir perdu la trace d'un vitrail aux armoiries de Hans Werra qui, jusque vers le milieu du XIXe siècle, pouvait se voir dans l'ancienne église de Sierre. La photographie ici reproduite, prise dans une des magnifiques collections privées de la ville de Bâle, permet de reparler d'un exemple intéressant de l'héraldique valaisanne auquel les Archives héraldiques ont déjà consacré une notice en 1895[2]).

Ce vitrail, portant sous les armes la légende «JUNGCKER HANS WERA 1525» est une large composition aux armes de Werra, *d'or à l'aigle de sable.* L'écu, surmonté d'un casque couronné d'où naissent des plumes d'autruche azur, argent et gueules, est placé sur un fond damasquiné, et encadré de deux colonnes jointes par un arceau. Quatre petits écus, placés au pied et au chapiteau des colonnes, répètent l'aigle des Werra avec cette particularité qu'elle y est couronnée d'or.

Le donateur de ce vitrail est Hans, soit Jean Werra, bourgeois de Loèche, où sa famille, originaire de la région de Viège, s'était fixée au XVe siècle; les Werra jouèrent un rôle de premier plan dans ce bourg où Hans Werra est major de ville en 1505 et en 1509; à cette dernière date il est mentionné comme notaire. Cet emploi rémunérateur lui assure une influence personnelle qui, vu la situation de sa famille, paraît être considérable; en effet, en 1510, Hans Werra revêt la plus haute charge civile du Valais, celle de grand bailli de la République.

Aux fonctions publiques s'ajoutent les commandements militaires: Werra vit à l'époque glorieuse où les Suisses, grande puissance, descendent en Italie. C'est comme chef des patriotes valaisans que le capitaine Jean Werra reçoit pour ceux-ci à Alexandrie, le 9 août 1512, des mains du légat du Saint Siège, le cardinal Mathieu Schiner, une bannière aux couleurs du Valais. Cette bannière rouge et blanche porte l'image de St-Théodule et celle de la Nativité du Christ. Jules II accompagne cette marque de bienveillance du don d'un glaive portant sur le cuir du fourreau les mots «Pro gratis obsequiis»[3]).

---

[1]) Beispiele für die Beliebtheit dieses Motives bilden Huldrich Zwinglis Fabelgedicht vom Ochsen (vom Herbst 1510) (Huldr. Zwinglis sämtl. Werke (ed. Egli-Finsler) Bd. I (Berlin 1905), S. 1 ff.) und sein „Labyrinth" vom Frühjahr 1516 (a. a. O. S. 39 ff.).

[2]) p. 85.

[3]) La famille de Werra, par le lieutenant colonel de Werra, Montreux 1922, p. 20.